



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 8. März.

## Bekanntmachungen.

Dem heutigen Stücke des Kreisblatts liegt ein Abdruck der Baupolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks bei, auf deren Inhalt ich besonders aufmerksam mache.  
Merseburg, den 5. März 1873.

Der königliche Landrath  
Weidlich.

**Bekanntmachung.** Die Haus- und Scheunenbesitzer der Gesamtstadt Merseburg werden hierdurch aufgefordert, die Grundlasten-Beiträge für das II. Semester 1872 nach 3 Sgr. 4 Pf. vom Hundert der beitragspflichtigen Summe binnen längstens 14 Tagen in unserer Stadt-Hauptkasse zu entrichten.  
Merseburg, den 6. März 1873.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
**Montag den 10. März, Nachmittags 5 Uhr,**  
soll an der Meuschauer Schleuse ein alter nicht mehr brauchbarer Daulahn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.  
Merseburg, den 6. März 1873.

Königliche Bau-Inspection.

## Posthausbau.

Für den jetzt beginnenden Bau des hiesigen Posthauses bedarf ich noch einer Partie

### Sandstein-Bruchsteine und Mauersteine.

Unternehmer wollen ihre Offerten mit Preisangabe baldigst bei mir einreichen.  
Merseburg, den 4. März 1873.

Der Bau-Inspector **Danner.**

## Wiesen-Verkauf.

Nachstehende forstfiscalische Wiesen:

- 1) die Sautümpelwiese von 1,323 ha. (5 Mrg. 33 QM. in Collenbeyer Flur,
- 2) die große Wiese am Markgraben von 1,397 ha. (5 Mrg. 85 QM.),
- 3) die kleine Wiese daselbst von 0,403 ha. (1 Mrg. 104 QM.),
- 4) die Wiese am Reidebach von 0,350 ha. (1 Mrg. 67 QM.),

Nr. 2—4. in Radewell-Osendorfer Flur,  
für welche das Kaufgeld-Minimum auf resp. 1010 Thlr., 1930 Thlr., 485 Thlr., 310 Thlr. festgestellt worden ist, sollen nochmals

**Freitag den 21. März, Vormittags 10 Uhr,**  
im **Asmus'schen Gasthause zu Radewell**

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen behüß Verkaufs an die Meistbietenden zum Ausgebot gestellt werden.

Der Waldwärter, Fischer Hübner in Osendorf wird Kauflustigen auf Verlangen vor dem Termine die Grundstücke zur Besichtigung an Ort und Stelle nachweisen, auch die Verkaufs-Bedingungen zur Einsicht vorlegen.

Schleuditz, den 4. März 1873.

Königliche Oberförsterei.

**Auction in Merseburg a/S. Sonnabend den 8. März e., von Vormittags 9 Uhr an,** sollen im hiesigen **Kattstellersaale** 2 Schreib-Secretaire, verschiedene Tische, Stühle, Bettstellen, Kommoden, Sophas, Bücher-, Kleider- und Küchenschränke, 1 Stuguhr, 1 noch brauchb. Instrument — Flügel — 21 Stück ganz gute Federbetten, 1 große Partie gute Herrenkleidungsstücke, Haus- und Küchengeräthe und dergl. mehr meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.  
Merseburg, den 3. März 1873.

**Rindfleisch, Kr. Auct. Comm.**

Ein großes Pferd, brauner Einspanner, steht zu verkaufen in **Meuschau Nr. 49.**

**Hausverkaufs-Anzeige.** Das früher dem Porzellanbändler Müller zugehörige, am hiesigen **Rosmarkt** sehr **vorthellhaft belegene Wohnhaus** mit Laden und sonst. Zubehör ist unter **günstigen Bedingungen** zu verkaufen durch den **Kreis-Auct. Comm. Rindfleisch** hier.

**Auction.**

**Freitag den 14. März e., von Vormittags 9 Uhr ab,** soll ein **Rüßwagen, ein Brechwagen, Rennschlitten, Kutschgeschirr, Reitjaum u. Sattel, ein großer Mehlkasten, Kleiderschränke, Bettstellen, Tische, verschiedene Bänke, ein Jauchensaß, Häckelbank, Schieblarren, eiserner Schlepptarren, Schrotsäge, kupferner Kessel, Butterleier, 1 Napfplane und mehrere Wirtschaftsgeräthe** öffentlich meistbietend verkauft werden in **Schadendorf Nr. 10.**

Ein runder **Sophtisch** (Ahorn), ein **Eßtisch** mit Einlagen, eine große **Waschwanne**, ein **kupferner Waschkessel**, 3 **Eimer-Maas** mit großem **Dreifuß**, ein **ord. gestrichener Tisch**, eine **Partie 1/2** und ganze **Seltersflaschen** zu **Bier** stehen zu verkaufen **Dom Nr. 226.** eine **Treppe** hoch.

## Brod-Verkauf.

Ein sehr schönes **Landbrod** mit 5 Sgr. **Zugabe** auf einen **Thlr.** zu haben beim **Bäckermeister Fügner** in **Schkopau.**

**Pferde-Verkauf.**

Ein noch **brauchbares Arbeitspferd** ist zu verkaufen **Markt Nr. 50.** in **Merseburg.**



Ein **Paar Läufer Schweine** stehen zu verkaufen **Unteraltenburg 779.**

**Saferspreue** liegt zum Verkauf

**Gasthof zum goldenen Löwen,**  
Neumarkt.

Gute **Speisefartoffeln** sind zu haben **Saalgasse 378.**

Ein **Kleidersecretair**, **nußbraun polirt**, 2 **Kleiderschränke**, 4 **Kommoden** und dergl. mehr stehen **preiswürdig** zu verkaufen **Gott-hardtsstraße Nr. 110** bei **J. Wetterlau.**

**Circa 5 Schock junge Pflaumenbäume** sind zu verkaufen.

**Mittergut Burgliebenau.**

Einen **wachsamem Kettenhund** hat **billig** zu verkaufen

**F. Jauckus, Weinberg 771 d.**

Ein **möblirtes Zimmer mit Schlafcabinet** ist an **einen Herrn** zu **vermieten** und **sofort** zu **beziehen** **Burgstrasse 289.**

**Ein Laden**

und 2 **Logis** nebst **Zubehör** sind von **jest** ab zu **vermieten** und **Johanni** zu **beziehen** **Unterbreitestraße 498.**

Eine **Stube** für eine **einzelne Person** ist zu **vermieten** u. **Ofnern** zu **beziehen** **Schmallegasse 520.**

**Zwei einzelne Damen** suchen **sofort** oder **1. April** ein **Logis** von **2 Stuben, 1 Kammer** und **Küche** oder **1 großen Stube** nebst **2 Kammern** in **freundlicher Lage** **Merseburgs.** **Adr. u. Fr. W.** wolle man **gesl. an die Exped. d. Halle'schen Tagebl.** senden.

Es sind zum **1. April** **800 Thlr.** auf **gute sichere Hypothek** auszuliehen; es kann die **Summe** auch **getheilt** werden; zu **erfragen** in der **Expedition d. Bl.**

## Condensirte Suppen.

Die außerordentlich günstige Aufnahme, welche die **condensirten** (verdichteten) **Suppen** aus der Fabrik von **Rudolf Scheffer** in **Hildburghausen** überall gefunden haben, veranlaßt uns dieses kräftige, wohlschmeckende und doch sehr billige Nahrungsmittel zu führen und hiermit bestens zu empfehlen.

Bis jetzt werden folgende vier Sorten geliefert:

### Reis-, Erbsen-, braune Mehl- & braune Gries-Suppen

in Tafeln à 1/4 Pfd. zu 6 Tellern für 2 1/2 Sgr.

In Zeit von 5—10 Minuten lassen sich diese nahrhaften, mit größter Reinlichkeit bereiteten Suppen laut beigedruckter Vorschrift ohne sonstige Zuthat als kochendes Wasser herstellen.

Merseburg, den 6. März 1873.

**C. A. Schortmann.**  
**Emil Wolff.**

**Frischen Seedorf,**  
**Kieler Speckbücklinge,**  
**Magdeburger Sauerkohl,**  
**Ital. Maronen,**  
**prima Schweizer Käse,**  
reifen **baier. Sahnenkäse** à St. 4—5 Sgr.

empfehl

### Schweineschmalz,

Hamburger Stadtwaare, in vorzüglich feinschmeckender Qualität empfiehl

### Hüllensfrüchte

in fein kochender Waare bei

**Gustav Elbe.**

## Goldfische

in allen Größen und Farben bei

**Emil Wolff.**

### Eines Kirchenfürsten Empfehlung.

Endesgefertigter bezeuge hiermit, daß ich den **Breslauer weißen Brust-Syrup** des Herrn **G. A. W. Mayer** gegen hartnäckigen Catarrh, anhaltenden Husten und Lungenverschleimung mit vorzüglichem Erfolge angewendet habe und nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesundheit vollkommen hergestellt wurde, daher ich denselben Jedermann, der mit dergleichen Uebeln behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehle.

Raab, den 25. Juni 1864.

**Sigmund von Deák,**

Bischof zu Casaropel, Groß-Probst des Raaber Domcapitels und Geh. Rath Sr. Heiligkeit des Papstes.

Nach dieser wahrheitsgetreuen, wörtlich wiedergegebenen Anklaffung einer so hochgestellten Person dürfte ich jede specielle Anpreisung oben erwähnten **Brust-Syrups** erübrigen. — Von demselben befindet sich die einzige Niederlage in Merseburg bei **G. Lots.**

**Kieler Speckbücklinge,**  
**geräuch. Seedorf,**  
sehr fetten **Räucherlachs,**  
**Rügenw. Gänsebrüste**

empfehl

**Emil Wolff.**

## Steinkohlen & Coaks,

und zwar **Westfäl. Schmiede- und Gaskohle,**  
**Zwick. Stuben-, Locomobil- und Kesselkohle,** sowie **Engl. und Westfäl. Schmelz- u. Zwick. Stubencoaks,** auch **Böhm. Braunkohle, Pressteine, Briquettes** (sogen. **Chocoladensteine**) offerirt billigst

**Gustav Mann junior**

in Halle a/S.

### **Knauer's**

**Kräuter-Magenbitter,**

von den grössten Aerzten warm empfohlen, ist zu beziehen durch **Emil Wolff.**

Jeder **Husten** wird in 24 Stunden durch meine Catarrhbröbchen radical geheilt; diese sind zu haben in Beuteln à 3 Sgr. beim Conditior Herrn Carl Adam.

Berlin.

**Dr. S. Müller,** pract. Arzt etc.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich bei schneller, dauerhafter und billiger Bedienung als Herrenkleidermacher bestens empfehle.

**Heinrich Reichmüller,**  
Unteraltenburg Nr. 817. parterre.

## Frischen Seedorf

empfehl

**Emil Wolff.**

## Steinkohlen.

Zwickauer Waschnörpelskohle für Stuben- und Kesselheizung offerirt à 7 Sgr. den Scheffel frei ab Halle

**Gustav Mann jun.,**

Halle a/S.

**Bratheringe** in Gewürzsauc,  
**Edinb. Scottinen,**  
**Russ. Sardinien,**  
**ff. marinirte Heringe,**  
**Sardellen,**  
**Perlzwiebeln** } in Büchsen und ausgewogen,  
**Capern** } sehr schön,  
**Pfeffergurken,**  
**saure Gurken,**  
**mar. Roll-Aal,**  
**ff. Emmenthaler Schweizer Käse,**  
prima Qualität,  
**Parmesan-Käse,**  
**Schweizer Kräuter-Käse,**  
**Eidamer Kugel-Käse,**  
**ff. Limburger Sahnen-Käse,**  
**Düsseld. Weinmostrich,**  
**Ital. Maronen**

empfehl

**Emil Wolff.**

Für alte Wagenachsen und Wagenreise zahlen die höchsten Preise

**Gebr. Wiegand.**

**Esparsette,**  
**Bothklee,**  
**Luzerne**

empfehl im vorzüglichster Qualität

**Friedr. Braun.**

Von echtem größtörn. **Russ. Caviar** habe ich heute frische Zusendung erhalten.

**Emil Wolff.**

## Baumaterialien,

und zwar **Eisenbahnschienen** zu Bauzwecken, **Engl. und Stettin. Portland-Cement, Engl. und Deutsche Chamottesteine, Chamottmehl, Dachpappe, Dachschiefer, Steinkohlen- und Kienenther etc. etc.** offerirt billigst

**Gustav Mann junior**

in Halle a/S.

66. Große Steinstraße 66.

**L. Löwenthal**

in Halle a/S.,

66. große Steinstraße 66.,

größtes Lager fertiger Herren- & Knaben-Garderobe,

empfehl, aus einer Concursmasse herrührend, ca. 150 Stück feine schwarze **Confirmanden-Anzüge**, realer Werth 12 Thlr., jetzt für 6—8 Thlr., **Frühjahrs-Anzüge, Jagdjoppen, Jaquets, Schlafröcke**, überaus große Auswahl in **Kindergarderobe, Buckskin-Beinkleider** und **Westen** zu noch nie dagewesenen, außer gewöhnlich billigen Preisen.

**L. Löwenthal** in Halle a/S.,

66. große Steinstraße 66.

Auf Firma und Eingangstür bitte zu achten.

Auf Firma und Eingangstür bitte zu achten

**Trüffeln,**  
**Mix. Pickles,**  
**Krebs-Schwänze,**  
**Sardines à l'huile** in 1/2 und 1/4 Dosen,  
**Hummern,**  
**Ananas,**  
**Pflirsichen,**  
**Champignons,**

empfehl

**Emil Wolff.**

in Glasbüchsen sehr gut conservirt.



## Hüte

in Novität und Eleganz, das Neueste für die Saison, in Seide (Cylinder), Filz, Tuch, Cachemir, Taffet, Alpaca, Sammet, Piqué, Lustre, Lack, Palm und Stroh in größtem wohlaffortirten Lager bei billigster Preisnotirung.

## Mützen,

eigener Fabrik, sowie beständiges reichhaltiges Lager von Berliner und Londoner Mützen in Taffet, Atlas, Moirée, Lustre, Ripps, Tricot, Buckskin, Tuch, Piqué, Regen-, Wasch- und Reisemützen in reichhaltigstem Lager bei billigster Preisnotirung.

### Für Confirmanden:

**Hüte, Mützen, Chemisettes, Kragen, Hosenträger, Shlipse, Glacé- & Tricot-Handschuhe**, ferner für Beamte, Militairs und Diener **Mützen, Waschleder-Handschuhe & Binden**, ferner empfehle ich die eben wieder eingetroffenen besten **Regen-Röcke** für Dekonomen, auch werden selbige nach Maasß angefertigt und besorge auch die Reparatur.

**J. G. Knauth.**

**Houleaux- & Capeten-Geschäft.**

**Lager von Wachstuchen & Cocosdecken etc.**

P. P.

Um allen Anforderungen zu genügen, habe ich zur bevorstehenden Saison mein Lager aufs Reichhaltigste assortirt.

**U. Wiese,**

Merseburg, Burgstraße Nr. 301.

NB. Musterkarten und sonstige Probefendungen stehen stets gern zur Verfügung.

## Thüringer Bank.

Die Actien Litt. B. sind in der Zeit vom 1. bis 15. März mit 50 % resp. Thlr. 100. zuzüglich 5 % Zinsen vom 1. Januar ab vollzuzahlen, während auf die jungen Actien der Rheinischen Eisenbahn die 2. Einzahlung mit 30 % resp. 75 Thlr. pro Actie in der Zeit vom 15. bis 24. März zu leisten ist.

Merseburg, den 27. Februar 1873.

**Friedrich Schultze.**

## Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Lehrer Herrn Holzmacher in Ammendorf eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben.

Halle a/S., den 28. Februar 1873.

Die Haupt-Agentur.  
**Weise & Pfaffe.**

Auf obige Bekanntmachung höflich bezugnehmend, halte ich mich zum Abschluß von Versicherungen gegen Hagel bestens empfohlen und bin zur Verabreichung von Anträgen und Ertheilung jeder weiteren Auskunft jederzeit gern bereit.

Ammendorf, den 28. Februar 1873.

Die Agentur.  
**Holzmacher.**

## Zur Bequemlichkeit des Publikums.

Inserate in auswärtige Zeitungen befördert zu Originalpreisen ohne allen Kostenaufschlag

die Expedition des Hallschen Tageblatts.

### Grosser internationaler Pferdemarkt mit Prämierung,

verbunden mit einer **Pferde-Lotterie zu Stettin** am 3., 4., 5. Mai 1873.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung.

**Hauptgewinn eine vollständige Equipage im Werthe von 2000 Thlr., die niedrigsten Gewinne im Werthe von circa 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr.**

Es werden 30,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben und ist der alleinige Betrieb dem Herrn **Max Fürstenberg**, Linkestraße 13., in Berlin übergeben.

Die Ziehung ist am 5. Mai 1873 in Stettin öffentlich vor Notar und Zeugen.

Anfragen in Betreff des Pferdemarktes sind an den Herrn **Major von Albedyll** in Stettin zu richten.

Bei Uebernahme einer größeren Quantität Loose wird entsprechender **Rabatt** gewährt.

Jedes Loos trägt den Stempel des Comités.

Das Comité für Zug- und Gebrauchs-Pferdemarkt in Stettin.

von **Albedyll**,  
Major.

**H. Abel**,  
Banquier.

**Krause und Hofdamn**,  
Königl. Amtsrath.

von **Lüderik**,  
General-Major.

von **Manteuffel**,  
Landrath-Amtsrat.

**C. Meister**,  
Kaufmann.

**Kernst-Pagelow**,  
Königl. Oberamtmann.

von **Vachtbl. Gehag**,  
Rittmeister a. D. auf Schloß Garnin.

**Quistorp**,  
Commerzienrath.

**Baron v. Seefeld**,  
Broof.

**Conful Theune**,  
Stadttrath.

**S. Wächter**,  
Kaufmann.

von **Wedell**,  
Blankente.



## Zweitägiger

**Vieh- und Jahrmarkt  
in Lindenau**



Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. März 1873.





# Thüringer Hof.

Sonntag den 9. März 1873

zwei große

## Cyroler-National-Concerte

der berühmten Innthaler Sängergesellschaft **Lehner**, bestehend aus 2 Damen und 3 Herren in ihrer National-Tracht.

Anfang des ersten Concertes **Nachmittags 4 Uhr**, **Abends 1/2 8 Uhr** zweites Concert bei neuem Programm. Entrée à 3 Sgr.

NB. Es finden nur diese zwei Concerte statt.

## Funkenburg.

Sonntag den 9. März

grosses Concert,

gegeben vom Stadtmusikcorps. Anfang 7 1/2 Uhr.

**Krumholz, Brandin.**

**Augarten.**

Sonnabend den 8. d. M. von Abends 6 Uhr ab Salzknochen.

**C. Wehlan.**


## Krebs's Restauration.

Sonnabend den 8. d. M. Abends 6 Uhr Salzknochen mit Meerrettig und Klöße, sowie Sonntag den 9. d. M. frische Pfannensuchen nebst einem ff. Töpfchen Lagerbier; hierzu ladet ergebenst ein **F. Krebs.**

Montag den 10. d. M., Abends von 6 Uhr ab **Salzknochen mit Klößen.** Es ladet dazu freundlichst ein **G. W. Mehler.**

## Wenzels Restauration.

Sonnabend den 8. d. Schlachtfest, früh 8 Uhr Wellfleisch, Abends Brat- und frische Wurst, wozu freundlichst einladet **S. Wenzel.**

Sonnabend den 8. d. M. Abends von 7 Uhr ab  **Karpfen polnisch** und **Hecht blau** in und außer dem Hause à Portion 7 1/2 Sgr.

**Speisewirtschaft von Feldrapp.**

### Pension.

Knaben, welche nächste Ostern die hiesigen Schulen besuchen sollen, finden gute Pension bei **Blochwig, Lehrer.**

Für eine

## Cartonnage-fabrik

in Baden wird Jemand gesucht, der auf feinere Waare eingeübt ist. Gute Bezahlung und dauernde Stellung werden zugesichert. Franco-Offerten sub Chiffre **M. 6655.** befördert die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse** in Frankfurt a/M.

### Agenten-Gesuch.

Für ein Geschäft, zu dem es keiner besonderen Kenntnisse bedarf, sondern wozu nur eine zahlreiche Bekanntschaft nöthig ist, werden Agenten gesucht. Reflectanten wollen ihre Adr. unter den Buchstaben **A. K. in der Expedition d. Bl. einreichen.**

**Tüchtige Mechaniker und tüchtige Metalldreher**

finden bei gutem Verdienst im Accord dauernde Beschäftigung bei **Eugling & Weber, Halle a./S.,** Maschinen- und Dampfessel-Armaturen-Fabrik.

Köchinnen und Stubenmädchen werden bei hohem Lohn für Merseburg und Halle gesucht durch **Therese Wengler, Delgrube 316.**

### Zwei Gerber,

geübte Falzer, verheirathet, oder ältere erfahrene Leute finden bei einem mindesten Wochenlohn von 6 Thlr. und Accordfäden, die bis zu **12 Thaler** pro Woche ermöglichen, **fest-dauernde Stellung.** Kenntniß im Blomfieren ist erwünscht.

Reflectirende wollen sich schriftlich melden bei

**August Spitta Söhne, Brandenburg a/S.**

### Kalkbrenner- und Steinbrecher-Gesuch.

Ein zuverlässiger Mann, welcher die Arbeiten eines Steinbruchs, „Ober- und Unterbau“, sowie eines Kalkofens accordweise übernehmen will, kann sich melden.

Dehly a/S.

### Die Wirthschafts-Verwaltung.

#### Hausknecht-Gesuch.

Ein unverheiratheter Hausknecht, der mit Pferden umzugehen versteht, findet zum 1. April einen guten Dienst bei hohem Lohn. Nähere Auskunft ertheilt der Restaurateur **Blossfeld** in der Gott-hardtsstraße.

Für meine Buchhandlung suche ich zu Ostern einen jungen Mann unter günstigen Bedingungen als Lehrling. Kost und Logis im Hause.

**Gustav Schulz,**

in Firma: **Mosel u. Schulz,**  
Erfurt, Pilske 2.

Ein junger Mensch von ordentlichen Eltern, welcher gesonnen ist Sattler werden zu wollen, kann ohne Lehrgeld bei mir in die Lehre treten.

**Carl Friedrich, Sattlermeister,**  
auf dem Neumarkt.

Einen Lehrling sucht

**Querfurth, Tischlermeister, Rittergasse 188.**

Ein Bursche, der Lust hat die Seilerei gründlich zu erlernen, erhält Stellung unter annehmbaren Bedingungen bei

**F. Seydewitz.**

Einen Lehrling sucht

**F. Zahn, Sattlermeister,**  
Schmalegasse 528.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat Messerschmied zu werden, kann in die Lehre treten bei

**R. Steger, Messerschmiedemstr.,**  
Schmalegasse Nr. 512.

Einen Lehrling sucht

**J. S. Elbe, Klempnermeister.**

Einen Lehrling sucht

**Otto Benhardt, Tapazierer.**

Die Stelle einer Lernenden kann wieder besetzt werden in der

**Puz- & Modehandlung von R. Bräseke, Burgstraße 292.**

Vom 1. April ab können noch einige junge Mädchen, welche das Schneidern, sowie Maschinennähen gründlich erlernen wollen, bei mir in die Lehre treten.

**Emilie Meckert.**

Ein Mädchen von außerhalb wird gesucht **Dom 226.,** zwei Treppen.

Ein anständiges nicht zu junges Mädchen wird bei gutem Lohn gesucht **Markt Nr. 25.**

Ein Mädchen zur Aufsichtung für den ganzen Tag wird zum 15. d. oder 1. n. M. gesucht; zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Eine Aufsichtung in den Frühstunden wird gesucht **Burgstrasse 292.,** im Laden links.

### Fünf Thaler Belohnung.

Am Mittwoch ist ein echter englischer starker Wachtelhund von dunkelbrauner Farbe, auf den Namen „John“ hörend, abhanden gekommen; jedenfalls ist derselbe gestohlen. Wer den Dieb oder den gegenwärtigen Besitzer des Hundes nachweisen kann, erhält eine Belohnung von fünf Thaler **große Rittergasse Nr 167 c.**

Ein schwarzer Pudel mit weißer Brust ist zugelaufen und gegen Erstattung der Insertionsgebühren abzuholen **große Rittergasse Nr. 167 c.**  
**Wessner.**

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, mir meinen lieben Mann, unseren guten Sohn und Schwager **Fr. Dille** im 36. Lebensjahre den 3. März Abends 10 Uhr zu sich in die Ewigkeit zu rufen.  
Berlin, den 4. März 1873.

**Bertha Dille.**

Außer einem Aste von Fr. Henriette Davidis Verfasserin des Koch-buches) befinden sich zahlreiche andere Danischreiben glücklich Geheilten in dem berühmten Bude „Dr. Viry's Naturheilmethode.“ Tausende und aber Tausende Kranke, welche angeblich unheilbar, verdanken diesem Werke ihre jetzige Gesundheit! Wir können daher dies ausgezeichnete Buch und ganz besonders die jetzt erschienene, ganz neu bearbeitete, 160 Seiten starke 3. Aufl. nicht dringend genug allen Leidenden empfehlen. Sowie wir wissen, versendet die Rhein. Verlags-Anstalt in Duisburg das Buch gegen Eins. v. 6 Freimarken à 1 Sgr. nach allen Gegenden franco.

Am Sonntage Reminiscere (9. März) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
Domkirche	Hr. Consl. Rath Keufchner.	Hr. Diac. Jahr.
Stadtkirche	Herr Pastor Heinelen.	Herr Diac. Frobenius.
Neumarktkirche	Herr Pastor Dreifling	
Altenburger Kirche	Herr Pastor Gruner.	

Domkirche: Nach dem Vormittags-Gottesdienst allgemeine Beichte und Abendmahl, Hr. Diac. Jahr. Anmelbung.  
 Stadtkirche: Im Anschluß an den Vormittags-Gottesdienst Beichte und Abendmahl. Herr Pastor Heinelen. Anmelbung.  
 Neumarktkirche: Nach dem Gottesdienste allgemeine Beichte und Abendmahl. Anmelbung.

Früh und Nachmittags katholischer Gottesdienst.

**Aus dem Kreise enthält das Amtsblatt:**

Die Lehrer- und Küsterstelle in Oberthau, Ephorie Schkeuditz, Königlichen Patronats, gelangt am 15. April c. zur Erledigung.

**Börsen-Versammlung in Halle.**

Halle, den 6. März 1873.

Getreidegewicht netto, Preise mit Ausschluß der Courtagé.  
 Weizen 1000 Kilo gut preishaltend, zumal in seinen Sorten, 70 — 83 <sup>ss</sup> bez.  
 Roggen 1000 Kilo letzte Preise willig angelegt, 61 — 63 <sup>ss</sup> bez.  
 Gerste 1000 Kilo preishaltend, gute bis seine Chevalier 67 — 71 <sup>ss</sup> bez., Landgerste 60 — 64 <sup>ss</sup> bez., ord. 51 — 60 <sup>ss</sup> bez., Futter 52 — 54 <sup>ss</sup> bez.  
 Hafer 1000 Kilo 47 — 49 <sup>ss</sup> bez.  
 Hülsenfrüchte 1000 Kilo ohne Verkehr.  
 Kartoffeln Speise- 1000 Kilo 19 <sup>ss</sup> bez., Brenn- ohne Notiz.  
 Heu 50 Kilo 1 1/6 — 1 1/2 <sup>ss</sup> bez.  
 Langstroh 50 Kilo 22 1/2 <sup>ss</sup> bez.

Was ist in den meisten Fällen besser als Medicin?  
 Die **Parat'schen Klostermittel**, weil sie heilen und stärken.

**Rechnungsabschluss**

des Vorschuß-Vereins zu Merseburg, eingetragene Genossenschaft, pro Monat Februar 1873.

Einnahme.		ss	gr.	3
Kassenbestand vom Monat Januar 1873	7772	10	8	—
Rückzahlungen auf gegebene Vorschüsse	28349	2	—	—
Zinsen der Vorschuß-Empfänger	1081	5	3	—
Vereinscapital, Monatssteuern der Mitglieder	—	—	—	—
Aufgenommene Darlehne	9666	18	9	—
Reservefonds	—	—	—	—
Insgemein	19705	25	7	—
<b>Summa</b>	<b>66575</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Ausgabe.		ss	gr.	3
Gegebene Vorschüsse	38761	26	11	—
Zurückgezahlte Darlehne	3470	11	2	—
Gezahlte Zinsen	—	—	—	—
Zurückgezahltes Vereinscapital, Monatssteuern	7	—	—	—
Verwaltungskosten	159	—	4	—
Reservefonds	—	—	—	—
Insgemein	17583	27	—	—
<b>Summa</b>	<b>59982</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
<b>Mithin Bestand</b>	<b>6592</b>	<b>26</b>	<b>10</b>	<b>—</b>

**Der Vorstand.**

J. Bichter. W. Klingebell. A. Just.

**Hermann.**

Novelle von Ernst Eckstein.  
 (Fortsetzung.)

Das Mädchen sprang hastig empor und streckte wie zur Abwehr beide Hände aus.  
 „Nicht weiter, Richard! ich beschwöre Dich!“ rief sie mit flehlicher Stimme.  
 Der junge Mann strich sich in peinlichster Aufregung über die Stirne.  
 „Dittlie“ sagte er nach einer Weile, „reden wir ruhig und mit kaltem Blute über eine Angelegenheit, die endlich zwischen uns zum Austrag kommen muß. Als wir uns verlobten, da hast Du mir verschwiegen, daß Du schon vorher... daß Du... **enfin**, ich will wissen, wie die Dinge liegen. Rund heraus, was hast Du mit dem mehrfach genannten Herman vorgehabt?“  
 „O Gott, womit habe ich das verdient!“ schluchzte Dittlie.  
 „Steh' mir Rede,“ verfezte Richard, indem er die Arme über der Brust kreuzte.  
 Sie schaute ihn mit einem Blicke an, dessen ungesprochener Vorwurf ihm durch Mark und Bein ging.  
 „Ich habe Dir nichts zu bekennen!“ erwiderte sie mit zuckender Lippe. „Du kränkst mich mehr, als Du verantworten kannst.“  
 Ein neuer Strom von Thränen überfluthete ihre glühenden Wangen.  
 Er ergriff ihre Hand.  
 „Küsse Dich, Dittlie,“ flüsterte er, von Zärtlichkeit und Liebe überwältigt... „Ich glaube Dir... ich zweifle keinen Augenblick an Deiner Aufrichtigkeit.“  
 Sie schien nicht zu hören.

„Liebste, bitte, angebetete Dittlie! Zerne mir nicht! Vergieb mir! Ich habe Dich beleidigt! Ich mußte auch ohne Deine ausdrückliche Bestätigung überzeugt sein, daß Dein Herz kein Falsch kennt! Du hast ihm also keine, auch nicht die geringfügigste Vertraulichkeit gestattet? Es war nur eine unschuldige Täusdel? O, sag' es noch einmal, Dittlie! Ich weiß ja, Du bist rein wie ein Engel — aber sag' es noch einmal, Geliebte! noch ein einziges Mal, und ich verspreche Dir bei meiner Ehre, diese Angelegenheit nie wieder zu berühren!“

Dittlie richtete sich empor.

„Gieb mir Dein Wort darauf,“ sagte sie mit sanfter Stimme.

„Du hast es, mein heiligstes Wort!“

„Ich danke Dir! Nein, mein Freund, ich habe Nichts zu bereuen, ... auch nicht das geringfügigste! Fanny mit ihren albernen Scherzen ist eine schändliche Unheilsiferin!“

„Kinder, wo seid Ihr?“ scholl es jetzt lustig von der Gartenpforte her. „Holla! man gebe Antwort!“

Sie erblickte jetzt das Brautpaar auf der romantischen Bank unter der Linde.

„O Liebe, Liebe, so golden schön, wie Morgenwolken auf jenen Höhen! Weiß Gott, sie haben weder Augen noch Ohren! He, Dittie!“

Die Angeredete wandte den Kopf. Fanny witterte beim Anblick der gerötheten Augen alsbald den kaum erledigten Zwist und seine Ursachen. Mit vielem Tacte schlug sie daher ein gleichgültiges Thema an, das die beiden Liebenden rasch aus den Nachwehen der unerquicklichen Scene herausriß.

Richard hielt sein Wort. Die Sache war abgethan und wurde mit keiner Silbe mehr erwähnt. Nur insgeheim stieg ihm das dunkle Gespenst des Zweifels noch je zuweilen im Busen auf, und in angstbesonnenen Träumen klang ihm jenes nächtliche Zwiegespräch durch die Seele, das er von der Bibliothek aus unfreiwillig belauscht hatte.

So kam die Stunde der Trennung heran. Dittlie war im Augenblicke des Abschiedes holber und lieblicher als je. Wie ein Kind, das sich in die Arme der Mutter schmiegt, legte sie ihr Haupt an seine Brust und flüsterte:

„Gott sei mit Dir, mein Liebling! Du siehst, ich weine nicht! Ich weiß, daß Dein Herz bei mir bleibt, wie das meine Dich auf allen Deinen Wanderungen getreulich begleiten wird! Gott segne Dich, Richard!“

Sie sagte das so mild, so schlicht, so innig, daß sie den jungen Mann fast zu Thränen rührte. Der letzte Schatten, der seine Seele noch umdüstern mochte, verflog vor dem herzlichen Klange dieser süßen, frommen Stimme, wie der Morgennebel vor dem Strahle des aufsteigenden Sonnengottes.

In Gothenberg angelangt, ordnete er zunächst seine Papiere und Bücher, soweit er dieselben mitzunehmen gedachte, und erledigte verschiedene kleine Privatangelegenheiten, wie man sie vor Antritt einer größeren Reise zu absolviren pflegt. Die fünf oder sechs Tage, die ihm nach erfolgter Abwicklung dieser Vorbereitungen noch erübrigten, beschloß er ganz und gar seiner Familie zu widmen. Frau von Tholen hatte sich während der letzten Wochen ohnehin etwas vereinsamt gefühlt, und der Gedanke, ihren Richard jetzt auf mehr als ein halbes Jahr in die Welt zu senden, stimmte sie trübe. War sie doch von früher daran gewöhnt gewesen, sich aus nächster Nähe seines Fleißes und späterhin auch seines Glückes zu freuen; wie sollte ihr die erste, längere Trennung nicht schwer auf die Seele fallen? Auch der Oberst war gesprächiger als je — ein untrüglicher Beweis, daß der bevorstehende Abschied ihm nahe ging. So sollten denn die letzten Tage recht ausgenossen werden. Richard verließ seine Eltern nur Abends nach Tische, wenn Frau von Tholen, die etwas an den Nerven litt, sich auf ihr Zimmer zurückgezogen hatte, während der Oberst seiner Whistpartie oblag — eine Gewohnheit, der er nur einmal seit 18 Jahren, nämlich am Todestage seiner Mutter, entsagt hatte.

Am 20. September sollte Richard gen Süden dampfen. Die Koffer waren gepackt; Alles befand sich in bester Ordnung. Müde von den Anstrengungen, die ein solches Rüksten mit sich bringt, eilte er in's Freie, um ein paar Minuten lang frische Luft zu schöpfen. Es war gegen 6 Uhr Abends. Die Siebeldächer glänzten im letzten Sonnenroth. Er wandelte durch die sogenannten neuen Anlagen, eine von hohem Strauchwerk und schattigen Baumriesen bewachsene Promenade am östlichen Ende der Stadt. Die nachmittäglichen Spaziergänger hatten ihre Wanderungen zum größten Theile beendet; der Park war fast menschenleer. Nicht ohne eine Empfindung von Wehmuth schritt er zwischen den raufumfriedigten Beeten einher, auf deren schwebende Blütenpracht bereits hier und da eine Mahnung des nahenden Herbstes, ein welkes Kastanienblatt, gefallen war. Er sollte das Land der sterbenden Natur verlassen, und das gepriele Paradies der duftenden Orangenhaine, der Palmen und Pinien schauen; und doch, was war ihm alle Herrlichkeit, aller Zauber des Südens im Vergleich mit den Kleinodien, die er hier unter dem frostigen Nordlandshimmel zurückließ? Staub und Asche!

(Fortsetzung folgt.)

reparat  
 legung  
 nehmi

1) das  
 2) die  
 3) die  
 4) die  
 5) die  
 6) die  
 7) die  
 8) die  
 9) die  
 10) die  
 11) die



# Bau-Polizei-Ordnung

für

## das platte Land des Regierungsbezirks Merseburg.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hinsichtlich der Bauten auf dem platten Lande unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

### I. Abschnitt.

#### Von der Bauerlaubnis.

##### Bauerlaubnis.

§. 1. Zur Vornahme eines Neubaus, eines Hauptreparatur- oder Veränderungsbaues, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

##### Hauptreparaturen.

§. 2. Unter Hauptreparaturen sind solche zu verstehen, welche auf die Festigkeit oder Feuerficherheit oder auf die äußere Gestalt eines Gebäudes wesentlich Einfluß haben.

Zus Besondere sind hierzu zu rechnen:

- 1) das Abnehmen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude,
- 2) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit die Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden im Innern, Pfeilern, Trägern und Unterzügen verbunden ist,
- 3) die Aufführung neuer Schornsteine,
- 4) die Reparaturen und Anbauten, womit eine Veränderung der Fluchtlinie verbunden ist,
- 5) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung,
- 6) die Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern der Gebäude von Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes,
- 7) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude,
- 8) die Einziehung mehrerer neuer Balken und Unterzüge,
- 9) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittel der Dachfläche erstreckt,
- 10) die Anlegung neuer Feuerungen oder Umänderung einer schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen andern Ort,
- 11) die vollständige Erneuerung eines nicht feuerficheren Daches,

- 12) Die Anlegung von Blitzableitern,
- 13) die Anlegung von Thüren und Fenstern, die nach öffentlichen Straßen und Plätzen führen.

##### Einreichung und Prüfung der Baupläne, Bauzeichnungen etc.

§. 3. Die polizeiliche Bauerlaubnis ist durch den Bauherrn bei der Ortspolizeibehörde oder wenn deren Inhaber selbst Bauinteressent ist, bei dem Kreislandrath nachzuziehen.

Bei Neubauten, bei projectirten Anlagen oder Veränderungen von Feuerungen, Schornsteinen und Backöfen, bei Bauten an Chaussees, an Eisenbahnen, bei Errichtung neuer Ansiedelungen, sowie bei Neubauten in den Festungsrapons haben die Ortspolizeibehörden den Entwurf zu dem Bau-Consense mit den Zeichnungen und Erläuterungen zum Bauprojecte dem Kreislandrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Das Bauerlaubnisgesuch ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und ist demselben in duplo beizufügen:

- a) eine genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Baues mit Angabe der Maaße, Bauart und Bedachung,
- b) ein nach Maaßstab gezeichneter Situationsplan, welcher die Dimensionen des beabsichtigten Baues, sowie der in dessen Nähe innerhalb einer Entfernung von 20 Metern liegenden bereits vorhandenen Baulichkeiten, Straßen und öffentlichen Plätze ersichtlich macht. Die Entfernungen müssen von der Ortsbehörde bescheinigt sein.
- c) eine Bauzeichnung, enthaltend den Grundriß der Räume und der verschiedenen Stockwerke, sowie die Längen- und Querschnitte der verschiedenen Gebäudetheile, soweit solche zur Beurtheilung der Construction, sowie der Feuerficherheit des Gebäudes erforderlich sind.

Beschreibung, Bauzeichnung und Situationsplan müssen vom Verfertiger unterschrieben sein.

##### Prüfung und Ertheilung der Baugenehmigung.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde resp. der Kreislandrath hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, durch einen auf das dem Antragsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplans zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk,

die Erlaubniß zum Baue entweder unbedingt oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen.

Bei Bauten in den zum Rayon einer Festung gehörigen Umgebungen, sowie bei Bauten an Chausseen oder Eisenbahnen hat sich der Landrath resp. die Ortspolizeibehörde der Genehmigung der betreffenden Festungs-Commandantur resp. desjenigen Baubeamten, welcher die Aufsicht über die Chaussee führt, resp. endlich der königlichen Regierung zu versichern.

§. 5. Bei der Anlegung neuer Dorfstraßen, bei dem Wiederaufbau ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte ist ein Bebauungs- resp. Re-etablissemensplan in gleicher Weise, wie dies nach der ministeriellen Vorschrift vom 12. Mai 1855 für die Städte vorgeschrieben ist, zu entwerfen und festzustellen. Ein solcher festgestellter Re-etablissemensplan hat für den betreffenden Ort die Kraft einer allgemeinen baupolizeilichen Festsetzung, von welcher nur mit Genehmigung der Regierung abgewichen werden kann.

### Der Beginn des Baues.

§. 6. Vor Aushändigung der Bauerlaubnis darf weder der Bauherr noch der Werkmeister mit dem Baue beginnen.

### Dauer der Bauerlaubnis.

§. 7. Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der gegen Empfangsschein zu bewirkenden Aushändigung an gerechnet, mit der Bauausführung nicht vorgegangen ist.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, derjenigen Behörde, durch welche die Genehmigung des Baues erfolgt ist, Behufs der Revision der Bauausführung Anzeige zu machen. Die Letztere hat sich auf geeignetem Wege — nöthigen Falles durch einen Sachverständigen — die Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Bau dem ertheilten Consense und dieser Baupolizeiordnung gemäß ausgeführt ist.

## II. Abschnitt.

### Von der Bauart.

#### Fundamentlegung.

§. 9. Bei jedem Neubau muß stets ein genügendes, wenigstens 30 Neuzoll hoch über die Erde hervorragendes massives Fundament gelegt werden.

#### Massivbau.

§. 10. In wie fern der Massivbau in bestimmten Fällen für nothwendig zu erachten ist, bleibt den besonderen Bestimmungen der Ortspolizeibehörden resp. des Kreislandraths vorbehalten.

Beim Massivbau ist die Stärke der Umfassungswände, einschließlich der Dachziegel nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Höhe und der Bestimmung der Gebäude sorgfältig zu bemessen.

Es wird jedoch hierbei als Regel angenommen, daß bei einstöckigen Gebäuden die Umfassungswände im Erdgeschosse, auch wenn keine Ueberziehung stattfindet, eine Stärke von mindestens 25 Neuzoll oder ein Stein erhal-

ten müssen, wenn die Mauern aus gebrannten Steinen, eine Stärke von 45 Neuzoll aber, wenn dieselben aus Bruchsteinen, Schlacke oder Kalkpise-Steinen errichtet werden.

Auf Wände von Kalkpise oder Lehmwände darf nicht massiv aufgebaut werden.

### Das Unterfahren der Gebäude.

§. 11. Bei dem Unterfahren von Front-, Mittel- und Scheidewänden ist Folgendes zu beachten:

- 1) dürfen zum Mauerwerk nur völlig ausgebrannte Ziegel- oder feste Bruchsteine resp. Formschlacken genommen werden,
- 2) als Bindemittel darf nur Kalk mit scharfem Sande, der von allen Steinen gereinigt ist, oder Cementmörtel verwendet werden,
- 3) das Mauerwerk muß in gutem Verbande mit möglichst engen Fugen aufgeführt werden. Sogenanntes Füllmauerwerk und die Ausfüllung großer Oeffnungen mit Mörtel ist unzulässig,
- 4) die obere Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehengebliebenen alten Mauerfläche scharf eingetrieben, tüchtig angegeschlossen und verzwickelt werden.

### Brandmauern.

§. 12. Werden neue Gebäude mit Feuerung auf einer alten Baustelle oder auf einem unbebauten Plage in geringerer Entfernung als 5 Meter von anderen Gebäuden oder als 3 Meter von den Nachbargrenzen errichtet, so müssen die diesen letzteren Gebäuden oder den Nachbargrenzen zugewendeten Umfassungswände als Brandmauern ausgeführt werden, außer wenn die betreffenden anderen Gebäude solche nach der Seite des Neubaus zu bereits besitzen.

Dasselbe gilt von neuen Gebäuden ohne Feuerungen als Wirtschaftsgebäuden, Scheunen, Ställen u. s. w. in Bezug auf nachbarliche Gebäude und die Nachbargrenzen.

Außerdem können Brandmauern auch zur feuer-sicheren Trennung größerer, demselben Besitzer gehöriger Neubauten, gleichviel, ob letztere Feuerungsanlagen besitzen oder nicht, vorgeschrieben werden.

Was vorstehend hinsichtlich der Brandmauern bei Neubauten verordnet ist, gilt in der Regel auch bei Vergrößerungen oder größeren baulichen Veränderungen oder Hauptreparaturen bereits vorhandener Gebäude und bei Anlegung von Feuerungen in bisher nicht mit solchen versehenen Gebäuden.

§. 13. Neu zu errichtende oder durch größere Hauptreparaturen abzuändernde Gebäude von mehr als 50 Meter Länge müssen, sofern ihre wirtschaftliche Einrichtung es gestattet, durch vorschriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen getrennt werden.

§. 14. Unter einer Brandmauer wird verstanden, eine massive, von Grund aus selbstständig in die Höhe geführte Mauer von solcher Stärke und Construction, daß sie bei einer Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert. Sie darf, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer dient, keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen, wenn sie eine Querscheidemauer ist, höchstens nur solche Oeff-

mungen  
Sie dar  
in Kalk  
Auflage  
latten,  
mindest  
theilen

Di  
nach der  
Dachgie  
mindest  
steinen

Gebäud  
und Fl  
fläche  
Höhe h  
führen  
abzudec

§  
Kesselfe  
Fußbö  
stigen  
natürli  
bracht  
Oeffnun  
zur S  
hinaus  
lagen,  
vor, so  
die fe  
schließt

Feuer  
zwischen  
anwen  
werk  
zuglich  
5 Ne

I. v

a)

b)

c)

II.

n

u

mit  
Feue  
nung

Bor  
dene



mungen haben, die mit feuerfestem Verschluss versehen sind. Sie darf nur aus gebrannten Steinen oder Bruchsteinen in Kalk oder Cement-Mörtel hergestellt werden, und zur Auflage von Holztheilen, als Trägern, Balken, Dachlatten, nur soweit benutzt werden, daß eine Stärke von mindestens 25 Neuzoll ganz frei von eingreifenden Holztheilen verbleibt.

Die Stärke der Brandmauer muß in jedem Falle nach den besondern Umständen festgesetzt werden, in den Dachgiebeln bei Verwendung von gebrannten Steinen mindestens 25 Neuzoll und bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 Neuzoll betragen.

Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude oder Gebäudetheile sind, wenn die Dachflächen in gleicher Höhe und Flucht liegen, wenigstens 15 Neuzoll über die Dachfläche und Dachforsten, wenn die Dachflächen ungleiche Höhe haben, 15 Neuzoll über den höchsten Dachforst zu führen und lediglich mit feuer- und wetterfestem Material abzudecken.

### Defen und sonstige Feuerungen.

§. 15. Unter allen Feuerungen (Defen, Backöfen, Kesselfeuerungen u. s. w.), welche nicht auf ganz massiven Fußböden stehen, sondern auf hölzernen Balken oder sonstigen hölzernen Unterlagen ruhen, müssen Beläge von natürlichem oder künstlichem Stein, Gußeisen etc. angebracht werden, welche vor den zum Einheizen bestimmten Oeffnungen wenigstens 45 Neuzoll weit vorstehen und zur Seite über diese Oeffnungen mindestens 20 Neuzoll hinausreichen. Haben Feuerungen zwar dergleichen Unterlagen, stehen dieselben aber nicht in der genannten Weise vor, so soll es bis zur Umsehung der erstern zulässig sein, die fehlenden Steinbeläge durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen.

Bei jeder Umsehung, sowie jeder Neuanlage von Feuerungen ist der untere Theil so einzurichten, daß zwischen dem Aschenkasten und dem Belage oder bei Nichtanwendung von Aschenkasten zwischen der aus Mauerwerk oder Gußeisen bestehenden Sohle des Herdes bezüglich des Aschenfalles und dem Belage ein mindestens 5 Neuzoll hoher Lustraum verbleibt.

§. 16. Eisene Stubenöfen müssen entfernt bleiben:

I. von nicht massiven Wänden:

- a) 15 Neuzoll, wenn die Holzwände  $\frac{1}{2}$  Stein mit gebrannten Ziegeln bekleidet sind,
- b) 30 Neuzoll von gerohrten und gepuzten Fachwerks- oder Holzwänden,
- c) ein Meter von unbekleideten, oder mit Tafelwerk bekleideten Holzwänden.

II. von allen Holz- und Drapperie-Bekleidungen an massiven Wänden als Thürbekleidungen, Vorhängen u. s. w. 60 Neuzoll.

Für Defen aus Kacheln und gebrannten Steinen, mit Ausnahme der unbedeckten Eisentheile als Unterkasten, Feuerungsthür u. s. w. genügt die Hälfte obiger Entfernungen.

Eiserne Rauchröhren dürfen niemals ohne besondere Vorkehrungen durch hölzerne oder mit Holzwerk verbundene Wände geleitet werden. Tritt der Fall ein, daß

eine eiserne Rauchröhre durch eine solche Wand geleitet werden muß, wozu die besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so muß das Holzfach, durch dessen Mitte die Röhre geleitet werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert werden, und mindestens 1 Meter im Gevierte im Nichten enthalten.

Auch dürfen die Rauchröhren weder an der Außenseite noch in den Dachböden von Gebäuden, sondern nur im Schornsteine ausmünden. Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung des Landraths stattfinden.

Endlich müssen dieselben so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

§. 17. Von einer hölzernen mit Lehm, Kalkmörtel oder Gyps beworfenen Decke muß die obere Kante der Defen mindestens 60 Neuzoll von einer unverputzten Decke aber mindestens 1 Meter entfernt bleiben. Für Oefentheile von Kacheln u. gebrannten Steinen gilt die Hälfte dieser Entfernung.

§. 18. Die Defen und Feuerungen in den Werkstätten der Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt und aufbewahrt werden, müssen jederzeit von Außen geheizt werden.

Die Hobelspäne und andere Holzabfälle sind täglich aus diesen Räumen zu entfernen.

### Vorgelege und Kamine.

§. 19. Defenvorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk gestützt werden, sondern müssen entweder auf massiven, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen ruhen.

§. 20. Vorgelege und Kamine dürfen nicht näher als 65 Neuzoll von hölzernen Treppen angelegt werden. Auf Dachböden sind Heizungen von Außen nur erlaubt, wenn sich die Feuerung in einem vorschriftsmäßigen Vorgelege befindet. Wo sich auf den Dachböden vorschriftsmäßige Vorgelege nicht anbringen lassen, muß die Heizung von Innen erfolgen.

§. 21. Vorgelege müssen ganz mit Steinen oder feuerfestem Material gepflastert werden, und so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Defen gezogen werden kann.

Auch müssen Vorgelege und Kamine eiserne oder mit Eisenblech beschlagene Thüren haben, deren Größe diesen Feuerungsräumen entsprechend einzurichten ist.

### Schornsteine.

§. 22. Besteigbare Schornsteine dürfen nur aus gebrannten, durch Kalk- oder Lehmörtel eng zu verbindenden Mauerziegeln, Bruchsteinen oder festen Formschladen mit mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wangen, jedenfalls aber so stark angelegt werden, daß der Schornstein sich selbst halten kann. Dieselben dürfen nicht mit offenen Fugen gemauert werden, und sind innerlich mit Kalk glatt zu verputzen. Auch muß äußerlich ein Verputz angebracht werden, insbesondere an den Stellen, wo dieselben durch die Balkenlage geführt werden.

Die Aufführung neuer Schornsteine von Holz- oder Lehmsteinen, Lehmzapfen oder Lehmstaken wird streng verboten, und sind dergleichen noch vorhandene Schornsteine binnen 10 Jahren vollständig zu beseitigen.

§. 23. Die besteigbaren Schornsteine müssen mindestens eine lichte Weite von 42 Neuzoll haben. Die russischen Schornsteine dürfen nicht unter 13 Neuzoll und nicht über 21 Neuzoll im Lichten weit sein. Abweichungen unterliegen der besonderen Genehmigung resp. Bestimmung des Landraths.

§. 24. Neu zu errichtende Schornsteine, besteigbare wie russische, müssen entweder auf dem Grund und Boden, auf welchem das Gebäude steht, oder auf hinlänglich sicheren Gewölben fundamentirt werden, und mit ihren äußeren Wandungen überall mindestens 8 Neuzoll vom Holzwerke oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen entfernt bleiben. Zur Unterstützung der Schornsteine sind auch hinlänglich sichere massive Uebertragungen oder Eisenconstruktionen zuzulassen. Das Schleifen der Schornsteine innerhalb der Gebäude ist nur dann gestattet, wenn dieselben von dem Punkte ab, von dem aus sie geschleift werden sollen, von massiven Mauern, Gewölben oder starken eisernen Unterlagen getragen werden. Die Neigungswinkel der Schleifung dürfen in der Regel nicht unter 60 Grad betragen und die Brechungspunkte sind behufs Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Reinigung nach einem Halbmesser von mindestens 1 Meter abzurunden.

§. 25. Außer den Raucheinmündungen, den Brausen-Abzügen, den Zu- und Ableitungsöffnungen für Räucherfammern und der am Fuße erforderlichen Einsteigetür dürfen in den Wangen besteigbarer Schornsteine weitere Oeffnungen nicht angebracht werden und müssen erstere Oeffnungen, sofern sie nicht lediglich zur Aufnahme von Zuleitungsrohren benutzt sind, durch eiserne Thüren, Klappen oder Schieber zu schließen sein.

Jede nicht besteigbare Schornsteinröhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, in gleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte behufs Reinigung mit einer Seitenöffnung zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, genau in die Falze schlagenden Thüren oder mit Schiebern von Eisen zu versehen. Vor allen Reinigungsöffnungen im Innern der Gebäude muß der Fußboden 45 Neuzoll im Quadrate mit Ziegeln, Fliesen oder Blech feuerfester verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens 1 Meter von diesen Oeffnungen entfernt bleiben oder es ist dasselbe mindestens auf gleiche Entfernung feuerfester zu bekleiden.

§. 26. Russische Schornsteine dürfen nur mit gebrannten Steinen, mit einem halben Stein starken Wangen im gehörigen Verbands und mit Kalk- oder Lehmörtel verbunden aufgeführt werden. Die innere Fläche derselben muß mit Kalk verputzt und möglichst glatt gehalten werden. Die äußere Fläche derselben aber ist mit Kalkmörtel oder Lehm zu verputzen, auch müssen dieselben stets mit vollen Fugen gemauert werden.

Außerdem gelten bei den russischen Schornsteinen folgende Vorschriften:

1) der gewählte Querschnitt ist für die ganze Höhe der Röhren gleichmäßig beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen,

2) kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren, bei welchen sich die Anwendung einer innern Glasur empfiehlt, sind nur bei ganz senkrechten Schornsteinen gestattet,

3) Röhren, welche über 2,5 Meter über die Dachfläche hervorragen, müssen eine sorgfältige Eisenverankerung erhalten,

4) Röhren in äußeren Wänden müssen von der Außenseite, Röhren in Brandmauern auf beiden Seiten Wangen von mindestens 1 Stein Stärke erhalten,

5) Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

§. 27. Die Schornsteine müssen, auch wenn sie nicht durch den First des Daches, sondern auf der Seite desselben hindurchgeführt werden, über den Dachfirst wenigstens 60 Neuzoll, nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden.

§. 28. Schornsteinaufsätze jeder Art müssen gehörig befestigt und so eingerichtet werden, daß sie leicht und sicher zu reinigen sind, auch dürfen dieselben keinem Holzwerke oder andern brennbaren Stoffen auf gefährliche Weise sich nähern.

§. 29. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit dem noch benutzten Schornsteine verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

§. 30. Eiserner Schornsteine sind innerhalb der Mauern mit mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein starkem Mauerwerk zu umgeben, von dessen Außenseite alle brennbaren Gebäudetheile 8 Neuzoll entfernt bleiben müssen, oder, wenn sie freistehen, von allen brennbaren Gebäudetheilen wenigstens 50 Neuzoll entfernt zu halten, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummanteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem Eisen oder von Gußeisen, oder von einem anderen Metalle, oder auch durch eine auf Eisenschienen ruhende Steinplatte zu führen. Eine Ummauerung oder Ummantelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist auf die ganze Höhe der Röhre nothwendig.

Für die Stabilität nicht vermauerter eiserner Schornsteine muß durch Verschienung u. Verankerung gesorgt werden.

Rücksichtlich der Richtung und wo diese sich ändert, der Abrundung und Weite der eisernen Schornsteine, sowie betreffs der Reinigungsöffnungen gelten die Bestimmungen der §§. 23.—28.

### Defen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§. 31. Defen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und gewölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer darf nur in gemauerten, metallenen oder sonst feuerfesteren Röhren, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, geschehen.

§. 2  
1) die l  
weber  
a. gan  
b. mit  
Lehr  
her  
ode  
guf  
2) die  
Ble  
3) die  
zu-  
Eise  
4) die  
zieg  
§  
tung  
über  
wenn  
unterf  
aufgef  
denen  
abgep  
Wän  
deste  
verf  
lage  
feue  
Be  
rep  
nic  
pa  
ha  
w  
§  
n  
C  
!



## **Räucherfammern.**

§. 32. Bei Räucherfammern müssen

- 1) die Umfassungswände, Decken und Fußböden, entweder  
a. ganz massiv resp. gewölbt sein, oder wenn sie  
b. mit verblendeten oder hinreichend mit Kalk oder Lehm überzogenen Umfassungswänden und Decken hergestellt werden, so muß der Fußboden gepflastert oder mit 5 Neuzoll starkem Lehm- oder Gyps- guß auf Lehm oder Sandunterlage belegt sein.
- 2) die Thüren oder Fenster (Luten) von Eisen oder mit Blech beschlagen sein,
- 3) die aus der Decke oder durch die Wände angelegten zu- und abführenden Rauchröhren von Stein oder Eisen sein und Eisenthüren haben,
- 4) die Luftzuführungsröhren am Fußboden von Dachziegeln oder Lehm sein.

## **Rauchfanghölzer.**

§. 33. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 1 Meter und in wagerechter Richtung 30 Neuzoll über dem Herde angelegt und in dem Winkel, oder, wenn sie über 4 Meter freiliegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an der Decke mittelst eiserner Stangen aufgehängt werden.

Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet oder abgeputzt werden.

## **Räucherstangen.**

§. 34. Räucherstangen dürfen nicht durch die Wände des Schornsteins hindurchgehen und müssen mindestens 4 Meter vom Herde entfernt sein.

## **Bedachungen.**

§. 35. Unter feuer sichereren Bedachungen sind zu verstehen: 1) Ziegeldächer ohne Strohhunter- oder Zwischenschicht, 2) Schieferdächer, 3) Metaldächer, 4) Dächer von feuer sicherer Dachpappe oder Dachfilz.

§. 36. Bei Neubauten sind überall feuer sicherere Bedachungen anzuwenden. Ebenso müssen bei Hauptreparaturen, zu denen auch die gänzliche Erneuerung eines nicht feuer sichereren Daches oder die Umdeckung oder Reparatur von  $\frac{1}{2}$  der Dachfläche in einem Jahre gehört, die vorhandenen nicht feuer sichereren Bedachungen in feuer sichere umgewandelt werden.

Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, soll die Bedachung mit Stroh oder Rohr jedoch ausnahmsweise von dem Landrath gestattet werden dürfen, indeß müssen Gebäude mit nicht feuer sicherer Bedachung mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden entfernt sein.

## **Bekleidung der Giebel.**

§. 37. Die Anwendung von Stroh und Holz und anderen leicht brennbaren Stoffen zur Bekleidung der Giebel ist im Allgemeinen nicht gestattet und wo dergleichen Bekleidungen noch vorhanden sein sollten, müssen diejenigen von Stroh binnen einem Jahre, diejenigen von Holz binnen zehn Jahren, vom Tage der Publikation dieser Verordnung entfernt werden.

Ausnahmen davon dürfen jedoch in besonderen Fällen bei so isolirter Lage, daß die Gefährdung anderer Gebäude

bei Feuersbrunst nicht zu besorgen ist, von dem Landrath ausnahmsweise nachgegeben werden.

## **Dachfenster und Dachluten.**

§. 38. Dachfenster und Dachluten sind mit einem sicheren Verschlusse zu versehen. Liegende Dachfenster sind von Eisen oder gleich feuer sicher und mit starker Verglasung herzustellen.

## **Treppen.**

§. 39. Größere Gebäude, in denen viele Menschen wohnen, z. B. Arbeiterkasernen bei Zuckerfabriken u., feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden — Getreidescheunen, Viehställe u. selbstverständlich ausgenommen — müssen entweder eine massive steinerne oder eiserne, von den innern Räumen leicht zugängliche Treppe erhalten oder je nach dem Umfange des Gebäudes mehrere von allen Punkten leicht erreichbare von unten abgeputzte Treppen in verschiedenen Theilen des Gebäudes haben.

Seitenflügel von 15 Meter und mehr Länge sind in Betreff der Anlage von Treppen den Hauptgebäuden gleich zu stellen, wenn erstere zu demselben Zwecke dienen wie die Hauptgebäude.

Eine Treppe von mehr als 5 Stufen, die nicht von beiden Seiten einen gegen das Herunterfallen schützenden Abschluß hat, muß mit einem Geländer versehen werden.

Neu zu erbauende Tanzsäle müssen mindestens 2 Ausgänge mit nach Außen aufschlagenden Thüren, und falls dieselben nicht im Erdgeschoß liegen, mindestens 2 feuer sicherere Treppen erhalten.

## **Thüren und Fenster.**

§. 40. Gebäude, welche 30 Meter und darüber in der Front haben, müssen 2 Ausgänge ins Freie von genügender Breite erhalten.

## **Windeluten und Fallthüren.**

§. 41. Windeluten, Fallthüren und Bodenluten sind mit einer mindestens 80 Neuzoll hohen Barriere zu umgeben.

## **Gesimse.**

§. 42. Die Zwischenräume zwischen den Balken und der Dachlage (Gesimse) müssen durch massive Zummuerung oder wenigstens durch Bretterbekleidung geschlossen werden; doch sollen bei Kornböden und Stallungen u. Doffnungen im Gesimse Behufs des Luftzuges gestattet sein.

## **Vorbauten auf die Straße.**

§. 43. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Flußlinie hervortreten, als: Hecken, Zäune, Mauern, Freitreppen, Kellerhälse, Balken, Düngergruben dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde hergestellt werden. Wo solche bereits vorhanden, sind dieselben bei Hauptreparaturen oder baulichen Veränderungen an den betreffenden Gebäuden auf Anweisung der Ortspolizeibehörde zu entfernen resp. so einzurichten, daß sie der Passage nicht hinderlich sind.

## **Dachrinnen.**

§. 44. Hölzerne Dachrinnen und Abfallröhren sind verboten.

### Rinnen und Kloaken.

§. 45. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Spül- und Tagegewässer Vorkehrung zu treffen.

Der Boden und die Mauern von Rinnen und Kloaken müssen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde wasserdicht aufgeführt werden.

### Priveten.

§. 46. Die Abtritte sind nicht nach der Straße zu anzulegen; dieselben müssen von etwanigen Brunnen mindestens 4 Meter entfernt sein und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten.

### Ashgruben.

§. 47. Ashgruben und andere Behälter zur Aufbewahrung der Asche müssen massiv ausgemauert und feuerfester überdeckt werden.

### Blitzableiter.

§. 48. Die Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, auch sind die Auffangestangen und Leitungsdrahte durch Glas oder Porzellan vollständig zu isoliren, sowie gegen Annäherung unbefugter Personen durch ein Geländer oder einen Bretterkasten sicher zu stellen.

### Brunnen.

§. 49. Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabriken und Speichergebäuden ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Bauconsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden und darf nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich ist.

Jeder bereits vorhandene offene Brunnen muß mit einer mindestens 80 Neuzoll hohen festen Einfassung versehen werden.

### Unterhaltung der Gebäude.

§. 50. Sämmtliche Gebäude, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen stehen, sind von den Eigenthümern stets in einem guten baulichen Stande zu erhalten. Ueberall müssen gänzlich baufällige Gebäude beseitigt, feuerpolizeiwidrige und sonstige Gefahr drohende Schäden aber reparirt werden.

### Einfriedigung der Plätze.

§. 51. Die an bebauten Straßen oder öffentliche Plätze anstoßenden unbebauten Grundstücke müssen, soweit es für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich befunden wird, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde nach den Straßen oder öffentlichen Plätzen zu eingefriedigt werden.

### Windmühlen.

§. 52. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 75 Meter von öffentlichen Wegen, 25 Meter von benachbarten Feldgrundstücken und Privat-

wegen und 200 Meter von fremden bewohnten Gebäuden angelegt werden. Ausnahmen dürfen nach den örtlichen Verhältnissen durch die Regierung zugelassen werden.

### Schmieden.

§. 53. Schmieden müssen 10 Meter von den zunächst gelegenen nicht massiv erbauten Häusern entfernt bleiben, sofern in denselben leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden und die inneren Räume derselben massiv, d. h. mit steinernen Fußböden, steinernen Wänden und gewölbten Decken versehen werden. Ausnahmsweise kann der Holzbau zugelassen werden; in diesem Falle müssen die Holztheile der Wände und Decken verblendet oder mit Eisenblech beschlagen werden. Eine Thürverbindung zwischen Schmiederaum und Stallräumen ist nicht gestattet, ebensowenig die Anhäufung von brennbaren Stoffen als Dünger u. vor den Thüren und Fenstern von Schmieden.

### Bachhäuser und Backöfen.

§. 54. Bachhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 10 Meter von den zunächst gelegenen feuerfester gedeckten und in einer Entfernung von 15 Meter von den zunächst gelegenen nicht feuerfester gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.

Die Anlage von Backöfen im Innern von Wohngebäuden ist nur erlaubt, wenn der Raum, in welchem die ersten angelegt werden sollen, von massiven Wänden umschlossen und mit gerohrter und verputzter Decke versehen wird. Im letzteren Falle muß aber die Entfernung der Decke von der Oberkante des Ofenmauerwerks mindestens 95 Neuzoll betragen.

Wo sich massive Wände bei alten Gebäuden nicht herstellen lassen, kann die Errichtung von Backöfen ausnahmsweise dann gestattet werden, wenn das Gebäude eine feuerfestere Bedachung hat, die Holzdecke gerohrt und gepuzt wird, und der Backofen selbst 1 Meter von derselben entfernt bleibt und mit einer 8 Neuzoll hohen trockenen Sandschicht bedeckt wird.

Die Feuerungsräume sind stets massiv und gewölbt anzulegen.

Ein freistehender Backofen ohne Gebäude darf auf der Dorfstraße nicht angelegt werden; ein solcher muß von allen massiven Gebäuden mindestens 10 Meter, von nicht massiven aber mindestens 20 Meter entfernt sein, mit einem massiven Vorgelege, mit Schornstein und mit eisenblechbeschlagenen Thüren, sowie Ziegelbedachung versehen werden.

### Sicherheitsvorkehrungen beim Bau.

§. 55. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden, vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht stattfinden kann. Wo die Aufbewahrung auf den Höfen nicht möglich ist, hat der Bauherr die Ortspolizeibehörde resp. Ortsbehörde um Anweisung eines geeigneten Aufbewahrungsortes zu ersuchen. Auch ist bei jedem Bau, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der



Straße beschädigt werden könnte, also besonders bei Dachreparaturen, das Publikum durch Absperren des Platzes, durch Umzäunung desselben oder sonst durch geeignete Warnungszeichen nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu schützen.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien oder Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben bei eintretender Dunkelheit vom Abend bis zum Morgen durch eine oder mehrere Laternen erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken oder zu umzäunen.

#### Das Abputzen der Gebäude.

§. 56. Das Abputzen und Anstreichen der Gebäude muß auf Gerüsten oder anderen gefahrlosen Vorrichtungen erfolgen, sobald eine Leiter von 6 Meter Länge nicht mehr ausreicht.

Leitern, welche beim Abputzen der obern Stockwerke benutzt werden, müssen mit eisernen Schuhen versehen sein.

#### Breite der Dorfstraßen.

§. 57. Bei Anlegung neuer oder Verlängerung vorhandener Dorfstraßen ist darauf zu halten, daß dieselben mindestens 12 Meter breit angelegt werden.

Bei Neubauten oder Wiedererrichtung schon vorhandener Gebäude ist mit dem Bau, soweit es die lokalen Verhältnisse irgend wie gestatten, bis auf diese Entfernung zurückzutreten.

#### Hofräume.

§. 58. Bei der Neuanlage von Gehöften, welche mit Gebäuden von drei oder mehreren Seiten umschlossen sind, ist ein Hofraum von mindestens 10 Meter in der Länge und Breite frei zu lassen.

Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses Maas ist nicht statthast, und muß bei Neubauten, soweit es der Raum gestattet, darauf gesehen werden, daß bisher kleinere Höfe mindestens diese Größe erhalten.

Die Ueberbauung der Haupteinfahrten zu den landwirtschaftlichen Gehöften (sogenannte Thorsfahrten) ist nur gestattet, wenn solche in ganz massiven Gebäuden mit wenigstens  $\frac{1}{2}$  Stein starker Wölbung und verhältnißmäßig starken Widerlagen erfolgt.

§. 59. Das Maas der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl im Verhältnisse untereinander als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird je nach der Verschiedenheit der in einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde, welche den Bauconsens zu erteilen hat, überlassen.

### III. Abschnitt.

#### Leitung des Baues und Pflichten der Bauhandwerker.

§. 60. Bauherren und Bauhandwerker, welche den Bestimmungen der §§. 1—60. zuwider handeln, verfallen

für jeden einzelnen Fall der Uebertretung in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht die härteren Bestimmungen der §§. 330., 367. Nr. 13., 14., 15., 368. Nr. 3., 4., 369 Nr. 3. des Bundesstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß jeder vorschriftswidrig ausgeführte Bau auf seine Kosten im Wege der polizeilichen Execution beseitigt wird, sowie auch die Polizeibehörde berechtigt ist, jeden in Ausführung begriffenen Bau, der gegen die Bestimmungen der §§. 1—60. verstößt, sofort zu untersagen.

### IV. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 61. Alle dieser Verordnung entgegen stehenden unsererseits erlassene Verfügungen und Amtsblattsverordnungen sind hierdurch aufgehoben; dagegen bleiben noch fernerhin neben dieser Baupolizeiordnung in Kraft:

- 1) die von uns rüchichtlich des Aufbaues von Gebäuden, welche an Chaussees gebaut werden sollen, erlassenen Bestimmungen in der Amtsblattsverordnung vom 17. December 1872 (Amtsbl. pro 1872 S. 296.),
- 2) die Vorschriften wegen Anlegung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen. Amtsblattsverordnung vom 15. Januar 1848 (Amtsbl. pro 1848 S. 11.) u. vom 8. April 1848 (Amtsbl. pro 1848 S. 89.)

Selbstverständlich werden durch diese Baupolizeiordnung nicht berührt die Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 122.) und die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. December 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 459.), betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

§. 62. Soweit nicht nach der vorstehenden Verordnung etwaige Ausnahmen von den gegebenen Bestimmungen dem pflichtgemäßen Ermessen der Königlichen Landräthe ausdrücklich überlassen sind, unterliegen alle weiteren Dispensationen von den vorstehenden baupolizeilichen Vorschriften, zu denen besondere Verhältnisse etwa einen gerechtfertigten Anlaß bieten sollten, der diesseitigen speciellen Genehmigung.

§. 63. Allen Ortspolizeibehörden bleibt die Ergänzung dieser Baupolizeiordnung durch Erlass baupolizeilicher Verordnungen auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses vorbehalten.

Merseburg, den 28. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Bauern.